

ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

AMT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG - Amtsleitung  
04.03.2024

**Beantwortung der Anfrage des Stadtverordneten Frank Grobe,  
Fraktionsvorsitzender der AfD, vom 23.02.2024 zu Graffiti  
„Pro-Windkraft“ in der Eltviller Innenstadt vor dem  
Bürgerentscheid**

**Vorlage an Bürgermeister Kunkel**

Frage 1. Ist wegen der angebrachten Graffiti seitens der Stadt Eltville Strafanzeige gestellt oder seitens der Polizei Eltville eigens ein entsprechendes Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden, und falls nicht, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort: Ja, die Stadt Eltville am Rhein hat am Freitag,  
23.02.2024, Anzeige wegen Sachbeschädigung  
gegen Unbekannt bei der Polizeistation Eltville  
erstattet.**

Frage 2. Bestehen seitens des Magistrats oder der Polizei Hinweise auf den oder die Tatverdächtigen, und, falls ja, was ist über den oder die Täter bekannt?

**Antwort: Ja, namentlich bekannt**

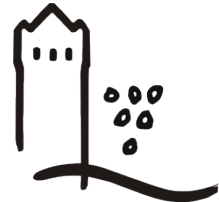
Frage 3. Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage zu bejahen ist:  
Bestehen nach Kenntnis des Magistrats oder der  
Polizei Hinweise auf

- a. eine Parteizugehörigkeit oder Parteinähe des oder der Tatverdächtigen, oder
- b. ein Handeln des oder der Tatverdächtigen auf Betreiben von parteizugehörigen Personen?

**Antwort: Ja, bei einzelnen ist Parteizugehörigkeit bekannt**

Frage 4. Wird seitens des Magistrats die Auffassung geteilt, dass die Vorgänge eine unzulässige Form der Wählerbeeinflussung darstellen?





ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

**Antwort: Nein. Der besondere Wahlleiter hat am 23.02.2024 die Stadtwerke beauftragt, vor den Wahllokalen, innerhalb der gemäß § 17a KWG vorgegebenen 10 Meter -Bannmeile, zu kontrollieren und Graffitis zu übersprühen, sofern dort welche vorzufinden waren. Insofern kam es zu keiner unzulässigen Wählerbeeinflussung. Zudem wurden Beseitigungsanordnungen verfügt und Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Eltville eingeleitet. Der Magistrat auch künftig solche Aktionen nicht erlauben und Verstöße ahnden.**

Frage 5. Beabsichtigt der Magistrat künftige Vorkommnisse ähnlicher Art zu unterbinden, und falls ja, mit welchen Maßnahmen?

**Antwort: Die lokalen Parteien und Wählergruppen werden entsprechend über die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Eltville am Rhein belehrt.**

f.d.R.

Markus Wolf

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter

Vfg.:

2.) Kopie Amt 1, Gremienbüro, zur StVV am 04.03.2024 (TOP Anfragen)

3.) als Anlage zum Protokoll StVV 04.03.2024

